

Wichtige MANDANTEN – INFORMATION

Sie bekommen Besuch!
Unangekündigte Kassenprüfung ab 2018



Neben den bereits bekannten Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau hat die Finanzverwaltung mit der „Kassen-Nachschau“ ab **01.01.2018** ein weiteres Instrument zur **anlassunabhängigen(!)** und **unangekündigten(!)** Prüfung an die Hand bekommen. Diese Verschärfung nehmen wir wiederholt zum Anlass, Sie über die steuerlichen Anforderungen der Kassenführung zu informieren:

Wer muss ein Kassenbuch führen?

- ☞ **Buchführungspflichtige** Unternehmen mit Bareinnahmen und –ausgaben.
- ☞ Im Focus stehen insbesondere „**bargeldintensive Betriebe**“!
- ☞ Bargeldintensiv ist jeder Betrieb, der **mehr als 10% seiner Umsätze bar vereinnahmt**.

Wer muss kein Kassenbuch führen?

- ☞ **Nicht buchführungspflichtige** Unternehmer und Selbständige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln und **nicht** freiwillig eine (elektronische) Kasse im Einsatz haben.
- ☞ Hier besteht jedoch die **Pflicht zu Einzelaufzeichnungen!**

Womit kann eine Kassenführung dargestellt werden?

- ☞ Nach wie vor durch den Einsatz einer offenen Ladenkasse.
- ☞ Durch den Einsatz von elektronischen Kassen (Registrier- und PC-Kassen).
- ☞ Es besteht **keine Pflicht** zum Einsatz von elektronischen Kassen!

Was ist bei der Führung eines Kassenbuchs zu beachten?

- ☞ Eintragungen sind vollständig, richtig, **zeitnah (täglich!)** und geordnet vorzunehmen.
- ☞ **Pflicht zur Einzelaufzeichnung** aller Einnahmen und Ausgaben!
 - **Ausnahme:** Einzelaufzeichnungen können entfallen, soweit **Waren** von geringem Wert an eine Vielzahl nicht feststellbarer bzw. bekannter Personen verkauft werden.
 - In diesem Ausnahmefall (typ. Einzelhandel) müssen die Bareinnahmen anhand eines fortlaufend nummerierten, täglichen **Kassenberichts** abgestimmt werden.

- ☞ Das Kassenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn es **kassensturzfähig** ist, d.h. wenn der tatsächliche Ist-Bestand der Kasse mit den Kassenbucheinträgen übereinstimmt.
- ☞ Ein sog. „**Zählprotokoll**“ über den Bargeldbestand ist dabei zur Dokumentation **dringend zu empfehlen** (aber gesetzlich nicht verpflichtend).

Was ist bei elektronischen Kassen zu beachten?

- ☞ Alle Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen als **Einzelumsätze digital** aufgezeichnet werden. Die Vorlage nur eines Tagesendsummen-Bons („Z-Bon“) ist nicht ausreichend!
- ☞ Jeder Vorgang ist geordnet und **fortlaufend digital** aufzuzeichnen:
 - Belegaussteller (Bediener/Verkäufer)
 - Belegnummer
 - Belegdatum, Zeit
 - Artikelbezeichnung
 - Anzahl, Einzelpreis, Gesamtpreis
- ☞ Getrennte Kennzeichnung von Bar, EC, Schecks oder Kreditkarte.
- ☞ Einzeldaten müssen **unverfälschbar und vollständig gespeichert werden**. Änderungen müssen im System protokolliert werden, auch Test- und Stornobuchungen.
- ☞ Für **jede Kasse** müssen folgende Angaben aufgezeichnet bzw. vorgehalten werden:
 - Bedienungsanleitung
 - Programmieranleitung
 - Stammdatenänderungen
 - Bediener, Einsatzorte und Zeiträume
 - Vollständige Datensicherung
- ☞ Alle Kassendaten müssen **10 Jahre unverändert digital gespeichert** werden.
- ☞ Achten Sie auf ausreichende **Speicherkapazitäten** beim eingesetzten Kassensystem.
- ☞ Bei der **Entsorgung von Altkassen** muss die **Datensicherung** gewährleistet sein!

Mit welchen Maßnahmen des Finanzamtes muss gerechnet werden?

- ☞ Die Finanzverwaltung kann ab 2018 unangekündigt und ohne Anlass eine Kassen-Nachschau in Ihren **Geschäftsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten** durchführen.
- ☞ Sie beschränkt sich **nicht nur auf elektronische Kassen**, vielmehr wird die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung allgemein sowie die korrekte Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung geprüft.
- ☞ Werden dabei Mängel festgestellt, kann das Finanzamt die Buchführung ggf. verwerfen und **Hinzuschätzungen** sowie **Sicherheitszuschläge** vornehmen.
- ☞ Ebenso kann im Einzelfall ohne Prüfungsanordnung zu einer umfänglichen **Außenprüfung** übergegangen oder ein **Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden.

**Wenn Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an!
Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.**

Saarbrücken, 30.01.2018

Ihr B&S – Team

**B&S Steuerberatungsgesellschaft mbH
Pestelstraße 8, 66119 Saarbrücken**